Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3409

19.11.79

Sachgebiet 751

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Forschung und Technologie (17. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organsiation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen — VerifAbkAusfG)
— Drucksache 8/2779 —

A. Problem

Das Verifikationsabkommen über die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach dem Nichtverbreitungsvertrag durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien ist seit dem 21. Februar 1977 in Kraft. Es ist erforderlich, die Rechte und Pflichten der zur Duldung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen Verpflichteten generell und umfassend zu regeln.

B. Lösung

Die im Verifikationsabkommen für die Bundesrepublik Deutschland übernommene Verpflichtung zur Gestattung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen wird in innerstaatliche Verpflichtungen der Inhaber von Kernanlagen umgesetzt. Dabei kann teilweise auf die von seiten der EG-Kommission in Ausübung ihrer Rechte aus dem Euratom-Vertrag, Kapitel VII, gegenüber den Ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

pflichteten erlassenen Vorschriften verwiesen werden. Die bei der Ratifizierung des Verifikationsabkommens gehegte Erwartung, daß die innerstaatliche Gestattung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen insgesamt durch die Verordnung des EG-Rats geregelt werden würde, hat sich nicht bestätigt. In bezug auf Identifizierung der IEAO-Inspektoren, Haftung der Bundesrepublik Deutschland und Bundesauftragsverwaltung werden neue Vorschriften geschaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der IAEO-Sicherungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den Verpflichteten getragen, die unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der IAEO einen Erstattungsanspruch haben.

Der für den Bund mit der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen und für die Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung entstehende Verwaltungsaufwand wird keine erhebliche Belastung darstellen.

Die Gemeinden werden durch das Gesetz finanziell nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2779 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

   a) § 4 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

   „(2) Der Verpflichtete hat während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten, der zur Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erforderlich ist.";

   b) § 5 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

   „(2) Zur Durchführung der Ad-hoc-Inspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten.";

   c) § 6 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

   „(2) Zur Durchführung der Routineinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten und den nach Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen zu gestatten.";

   d) § 7 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

   „(2) Zur Durchführung der Sonderinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 genannten sowie zu den Orten zu gestatten, die von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde dem Verpflichteten mitgeteilt worden sind.",

2. die Bundesregierung zu ersuchen, den Ländern, die für die Festlegung des Nachweises nach § 12 notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen und mit den Ländern zu prüfen, inwieweit dafür besondere Regelungen notwendig sind,

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. November 1979

Der Ausschuß für Forschung und Technologie

Dr. Probst	**Lenzer**	**Stockleben**	**Dr.-Ing. Laermann**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Lenzer, Stockleben und Dr.-Ing. Laermann

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juli 1979 an den Ausschuß für Forschung und Technologie federführend und an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat am 17. Oktober 1979 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen. Der Technologieausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. November 1979 abschließend beraten und ihn einstimmig mit der Maßgabe gebilligt, daß den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, gefolgt wird. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 8/2779 sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates hierzu hingewiesen.

II.

Entsprechend dem in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommenden Ersuchen, hat die Bundesregierung in der Ausschußberatung wie in ihrer Gegenäußerung zugesichert, den Ländern die für die Festlegung des Nachweises nach § 12 des Gesetzentwurfs notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat die Bundesregierung zugesagt, während des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dafür besondere Regelungen notwendig sind, die mit den Ländern besprochen werden sollen. Da beide Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis in seine Beschlußempfehlung aufzunehmen.

Außerdem hielt der Technologieausschuß es für zweckmäßig, auf folgendes Problem hinzuweisen, wenngleich er sich bewußt war, daß dieses mehr im Zusammenhang mit dem Verifikationsabkommen als mit dem Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen gesehen werden muß:

Für die Betreiber kerntechnischer Anlagen ist die Spaltmaterialüberwachung durch die IAEO mit Behinderungen und Einschränkungen im Betrieb verbunden, die sich in zusätzlichen Kosten niederschlagen. Die Betreiber sind alle bereit, ihren Beitrag zum Wirksamwerden der Sicherheitsüberwachung zu leisten und damit zu demonstrieren, daß sie das ihnen anvertraute Spaltmaterial nur zu friedlichen Zwekken nutzen und kein Material abzweigen wollen und können. Diese grundsätzliche Bereitschaft kann aber auf die Dauer nur erhalten bleiben, wenn sichergestellt ist, daß diese Überwachung so weltweit durchgeführt wird, daß sie nicht zu einer Diskriminierung einzelner Länder oder Betreiber führt. Der Technologieausschuß ist der Meinung, daß nur eine internationale Sicherheitsüberwachung, die weltweit alle Betreiber, insbesondere auf dem Sektor des Brennstoffkreislaufs erfaßt, wirklich wettbewerbsneutral ist.

Bonn, den 14. November 1979

Lenzer **Stockleben** **Dr.-Ing. Laermann**

Berichterstatter